



# **STATUTEN**

## **DES**

# **SEMPACHERVERBANDES**



# Inhaltsverzeichnis

|      |  |         |
|------|--|---------|
| I.   | Prämisse                                   | Seite 2 |
| II.  | Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft       | Seite 3 |
|      | Artikel 1 Name und Sitz                    |         |
|      | Artikel 2 Zweck                            |         |
|      | Artikel 3 Mitgliedschaft                   |         |
| III. | Organe des Sempacher-Verbandes             | Seite 4 |
|      | Artikel 4 Die Organe des Verbandes         |         |
|      | Artikel 4.1 Generalversammlung             |         |
|      | Artikel 4.2 Vorstand                       |         |
|      | Artikel 4.3 Rechnungsrevisoren             |         |
| IV.  | Finanzen, Mittelverwendung und Haftung     | Seite 7 |
|      | Artikel 5 Finanzierung                     |         |
|      | Artikel 6 Mittelverwendung                 |         |
|      | Artikel 7 Haftung                          |         |
| V.   | Geschäftsjahr                              | Seite 7 |
|      | Artikel 8 Geschäftsjahr                    |         |
| VI.  | Statutenänderungen und Auflösung           | Seite 7 |
|      | Artikel 9 Statutenänderungen und Auflösung |         |
| VII. | Inkrafttreten                              | Seite 8 |
|      | Artikel 12 Inkrafttreten                   |         |

## I. Prämisse

Die Unteroffiziersvereine beabsichtigten der Sempacher Schlachtjahrzeit mit einem Schiesswettkampf mehr Gehalt zu geben. Dazu gründeten sie am 4. Mai 1919 erstmals einen Sempacher-Verband. Auf Initiative von Adj Uof Erwin Couni wurde im Jahre 1933 zur Koordination der ausserdienstlichen Aktivitäten innerhalb der Unteroffiziersvereine der Luzerner Kantonale Unteroffiziersverband (LKUOV) ins Leben gerufen, mit gleichzeitiger Integration des damaligen Sempacher-Verbandes.

An der a.o. Delegiertenversammlung des LKUOV vom 24. Mai 2014 wurde beantragt den Verband an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom **7. November 2015** aufzulösen und zur Durchführung und Erhaltung des historischen Sempacherschiessens erneut einen Sempacher-Verband zu gründen.

## II. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

### Artikel 1 Name und Sitz

Der Sempacher-Verband ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sempacher-Verband ist Mitglied des Schweizerischen Unteroffizierverbandes und kann auf Beschluss der Generalversammlung Aktiv- oder Passiv-Mitglied eines oder mehreren Dachverbänden oder Vereine sein.

Sitz des Sempacher-Verbandes ist bei der Stadt Sempach.  
Er wird im Handelsregister nicht eingetragen.

### Artikel 2 Zweck

Der Sempacher-Verband bezweckt die Erhaltung und Durchführung des historischen Sempacherschiessens und des jährlichen Gedenktages verstorbener Wehrmänner bei der Schlachtkapelle in Sempach.

Je nach Bedarf kann sich der Sempacher-Verband zur Erhaltung und Stärkung des Wehrwillens sowie für das Verständnis friedenssichernder Massnahmen in der Öffentlichkeit engagieren.

Die Förderung und Pflege der Kameradschaft des aktiven und ehemaligen Kadets der Armee.

Der Sempacher-Verband pflegt einen guten Kontakt mit den Behörden des Kantons Luzern und der Stadt Sempach.

Der Sempacher-Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Sempacher-Verbandes können alle Personen und Institutionen werden, die gewillt sind, an der Förderung des Verbandszwecks mitzuwirken. Der Sempacher-Verband unterscheidet zwischen:

- a) Unteroffiziersvereinen des Kantons Luzern
- b) Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- c) Kollektivmitgliedern (juristische Personen und Institutionen)
- d) Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)

Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Die Unteroffiziersvereine sind verpflichtet Funktionäre für den Schiessbetrieb zu stellen. Ebenso können Einzelmitgliedern Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes übertragen werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Vereinsmitglieder, verdiente Funktionäre sowie Behördenmitglieder und andere Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes aus den Reihen der Ehrenmitglieder einen Ehrenpräsidenten ernennen, der zu allen Anlässen eingeladen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt und Ausschluss:

- a) Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Er muss schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten an den Vorstand erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **III. Organe des Sempacher-Verbandes**

#### **Artikel 4 Die Organe des Verbandes**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **4.1 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Sempacher-Verbandes.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Revisoren es verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen (Poststempel).

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der GV aus dem Vorjahr
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über das Budget und den Schiessbeitrag
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl des Ehrenpräsidenten
- l) Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet. In ausserordentlichen Fällen kann die Generalversammlung einen Tagespräsidenten wählen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht Schriftlichkeit verlangt wird. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich von Artikel 9, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorstand zu genehmigen. Es ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

Die Unteroffiziersvereine können maximal folgende Anzahl Delegierte abordnen:

|   |              |
|---|--------------|
| Bei einem Bestand bis zu 50 Mitgliedern | 3 Delegierte |
| Von 51 bis 100 Mitgliedern              | 4 Delegierte |
| Von 101 bis 150 Mitgliedern             | 5 Delegierte |
| Von 151 bis 200 Mitgliedern             | 6 Delegierte |
| Von 201 und mehr Mitgliedern            | 7 Delegierte |
| Kollektivmitglieder                     | 2 Delegierte |

Jeder Delegierte darf nur eine Stimme abgeben. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Delegierte einer Sektion wirken, sie haben als Vorstandsmitglied Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen und Wahlen nicht teil. Er hat aber beratende Stimme und bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

## **4.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern und wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und vertritt den Sempacher-Verband nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte, erstellt das Schiessprogramm und dessen Reglemente. Er regelt die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift) und erledigt alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und ein Schiessreglement, welches die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie den Schiessbetrieb als Ganzes regelt.

Der Vorstand bestimmt die Auszeichnungen und deren Beschaffung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Reisekosten. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder und Funktionäre kann ausgerichtet werden, wenn Aufgaben oder Delegationen wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Tätigkeit hinausgehen. Die Regelung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens zwei Sitzungen, die vom Präsidenten angesetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (Zustimmung schriftlich oder per E-Mail) sind statthaft, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen und nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlussfassungen sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung einen Präsidenten zur Wahl vor. Dieser soll in der Regel aus den angeschlossenen Luzerner Unteroffiziersvereinen rekrutiert werden.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vor.

Für die Mitgliederkontrolle, Kommunikation und Werbung sollen die elektronischen Hilfsmittel optimal genutzt werden (Website, E-Mail und andere).

Für den Unterhalt und die Pflege der Turmstube sowie des Archivs ernennt der Vorstand einen Turmwart.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten zu visieren ist. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen muss das Protokoll ebenfalls den Revisoren zugestellt werden.

#### **4.3 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt für jedes Vereinsjahr aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung sowie die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) auf ihre Übereinstimmung mit Gesetz und den Statuten. Über das Ergebnis der Revision erstatten sie der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung an den Vorstand.



## **IV. Finanzen, Mittelverwendung und Haftung**

### **Artikel 5 Finanzierung**

Der Sempacher-Verband finanziert sich durch den Schiesseinsatz sowie einem durch die GV festzulegenden Jahresbeitrag, welcher mindestens einen Franken beträgt. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag

### **Artikel 6 Mittelverwendung**

Die finanziellen Mittel des Verbandes- und Schiessbetriebes werden im Rahmen des Verbandszwecks verwendet für:

- a) die Deckung der Kosten und allfälliger Verluste aus den Aktivitäten
- b) die Unterhaltskosten von Turmstube und Archiv
- c) die Werbung neuer Mitglieder und Sponsoren

### **Artikel 7 Haftung**

Der Sempacher-Verband haftet für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Geschäftsjahr**

### **Artikel 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr (Verbandsjahr) dauert vom 1. September bis am 31. August.

## **VI. Statutenänderungen und Auflösung**

### **Artikel 9 Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderungen oder die Auflösung des Sempacher-Verbandes im Sinne von Art. 76 ZGB können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Verlangt ein Unteroffiziersverein, welcher Mitglied des Sempacher-Verbandes ist, die Weiterführung des Vereins, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

Wird der Sempacher-Verband aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen der Luzernischen Winkelriedstiftung oder einer Nachfolgeorganisation zu. Die Entscheidung liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen dieser Statuten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen. Im Sinne der Vereinfachung und der Verständlichkeit wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

## VII. Inkrafttreten

### Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom 7. November 2015 angenommen worden und treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente des Sempacherschiessens und des Luzerner Kantonalen Unteroffiziersverbandes.

Sempach, den 7. November 2015

---

### Sempacherverband

Verbandspräsident



Adj Uof Oskar Scherer

Verbandsaktuar



Wm Josef Fecker

genehmigt durch :

### Schweizerischer Unteroffiziersverband

Zentralpräsident



Wm Peter Lombriser

Zentra lsekretärin



Genny Crameri

### Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Regierungsrat



Paul Winiker

Departementssekretär



Vincenz Blaser